## Verbrennung pflanzlicher Abfälle

Die "Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen" regelt die Verbrennung holziger Gartenabfälle

## Voraussetzungen

- holzartige Abfälle stammen aus Gärten
- Verbrennung außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile
- an Werktagen zwischen 8 Uhr und 18 Uhr

dürfen auf den Grundstücken auf denen sie angefallen sind verbrannt werden

Dabei sind Gefahren und erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung zu verhindern.

Zusätzliche Verordnung der Gemeinde zur Zulassung der Verbrennung holziger Gartenabfälle innerhalb geschlossener Ortschaften ist rechtlich nicht mehr möglich.

Aufgrund des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes sind kompostierbare Stoffe weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen.

Die Gemeinden sind daher verpflichtet Bringsysteme zur stofflichen Verwertung pflanzlicher Abfälle einzuführen.

Ausreichend ist die Aufstellung von Grüngutcontainern auf den jeweiligen Wertstoffhöfen.

gez.

1. Bürgermeister